Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1418

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Arbeit
(21. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 16. Dezember 1961 über den Beitritt Dänemarks und anderer Mitglieder des Europarats zu dem Übereinkommen vom 17. April 1950 über Gastarbeitnehmer

— Drucksache IV/1173 —

A. Bericht des Abgeordneten Varelmann

Der von der Bundesregierung eingebrachte Ratifikationsgesetzentwurf wurde in der 72. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. April 1963 dem Ausschuß für Arbeit überwiesen.

Der Ausschuß hat den Entwurf in seiner 51. Sitzung am 20. Juni 1963 beraten und stimmte ihm nach Anhörung der Begründung durch den Regierungsvertreter einstimmig zu.

Der Zweck des Übereinkommens besteht darin, jungen Menschen aus den Unterzeichnerstaaten die Möglichkeit zu geben, ihre beruflichen Kenntnisse durch die Tätigkeit in den anderen Vertragsstaaten zu erweitern.

Das Übereinkommen enthält lediglich Rahmenvorschriften, die die Unterzeichnerstaaten bei dem Abschluß zweiseitiger Vereinbarungen über Gastarbeitnehmer beachten müssen. Dem Gesetzentwurf zu einer solchen deutsch-dänischen Vereinbarung hatte der Ausschuß für Arbeit bereits in seiner 27. Sitzung am 6. Dezember 1962 zugestimmt (vgl. Drucksachen IV/719, IV/879). Das Gesetz ist bereits am 31. Mai 1963 (BGBl. II S. 453) verkündet worden.

Das Übereinkommen wurde im Jahre 1950 von den fünf Mitgliedstaaten der Brüsseler Vertragsorganisation beschlossen. Die Bundesrepublik und Italien gehören ihm seit 1956 an. Im Jahre 1959 sind noch Griechenland, Norwegen und Schweden beigetreten. Durch das dem Bundestag zur Zustimmung vorgelegte Protokoll über den Beitritt Dänemarks erweitert sich der Kreis der Unterzeichner auf elf von den siebzehn Staaten des Europarates.

Das Protokoll über den dänischen Beitritt unterscheidet sich von den früheren Beitrittsprotokollen dadurch, daß es auch den Beitritt weiterer Mitgliedstaaten des Europarates möglich macht. Eine Zustimmung des Bundestages erlaubt es also, daß auch diejenigen sechs Mitgliedstaaten, die dem Übereinkommen noch nicht angehören, später beitreten können. Diese Staaten können ihren Beitritt nach Artikel 4 des Protokolls gegenüber dem Generalsekretär der Westeuropäischen Union erklären, ohne daß die bisherigen Unterzeichner wie bisher in jedem Einzelfall ihre Zustimmung geben müssen. Von diesen sechs Staaten haben sich Island und Zypern an der sozialpolitischen Arbeit im Europarat noch nicht beteiligt. Unter diesen Umständen kann wahrscheinlich nur mit einem evtl. Beitritt von Irland, Österreich, der Schweiz und vielleicht der Türkei gerechnet werden.

Bonn, den 9. Juli 1963

Varelmann
Berichterstatter

Ausschußantrag umseitig

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/1173 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 9. Juli 1963

Der Ausschuß für Arbeit

Scheppmann	**Varelmann**
Vorsitzender	Berichterstatter